



Ferienhaus Chalet Wäsmeli Stoo

Mietbestimmungen 2025

„Das Kleingedruckte“

<u>Anreise</u>	Das Mietobjekt steht Ihnen wie im Mietvertrag erwähnt zur Verfügung.
<u>Abreise</u>	Bei Mietende ist das Mietobjekt wie im Mietvertrag erwähnt, in gereinigtem und unverändertem Zustand zu verlassen.
<u>Checkliste</u>	Befolgen Sie bitte die „Checkliste An- und Abreise“.
<u>Inklusivleistungen</u>	Der normale Strom- und Wasserverbrauch ist im Mietpreis inbegriffen. Ein gebührenpflichtiger Abfallsack ist im Mietpreis inbegriffen. Weitere Abfallsäcke müssen von der Mieterschaft besorgt werden. Die Kurtaxe ist ebenfalls im Mietpreis inkludiert und die Gästekarte kann beim Vermieter verlangt werden. Küchenwäsche (Schwamm, Lappen, Geschirrtuch), Tabs und Reinigungsmittel steht in der Wohnung zur Verfügung.
<u>Sorgfaltspflicht</u>	Der Mieter verpflichtet sich, zu Haus und Mobiliar Sorge zu tragen und die Hausordnung einzuhalten. Für allfällige Schäden oder Unregelmässigkeiten haftet der Verursacher. Sie sind dem Vermieter sofort zu melden.
<u>Versicherung</u>	Die Mieterschaft muss persönlich für eine Haftpflicht- oder Diebstahlversicherung aufkommen. Der Vermieter lehnt jegliche Haftung für Wert- und andere Gegenstände ab.
<u>Haustiere</u>	Hunde und andere Haustiere sind in der Ferienwohnung nicht erlaubt.
<u>Besichtigungsrecht</u>	Die zur Wahrung des Eigentums- und Aufsichtsrechtes notwendige Besichtigung des Mietobjektes ist dem Vermieter oder dessen Beauftragten jederzeit erlaubt.
<u>Vorzeitiger Auszug</u>	Verlässt die Mieterschaft das Mietobjekt vor Vertragsablauf, so haftet sie für den Zins bis zum Vertragsende. Bei vorzeitiger Abreise ist der Vermieter zu informieren. Für die Auswahl eines Ersatzmieters ist der Vermieter zuständig. Untervermietung ist nicht erlaubt.
<u>Höhere Gewalt</u>	Kann das Mietobjekt wegen Ereignissen durch höhere Gewalt oder anderen, nicht voraussehbaren Gründen nicht benutzt werden, so besteht für die Mieterschaft keinerlei Anspruch auf Schadenersatz. Der Mietzins würde in diesem Fall zurück erstattet. Kann die Mieterschaft wegen Ereignissen durch höhere Gewalt oder anderen, nicht voraussehbaren Gründen den Aufenthalt nicht antreten, oder muss die Aufenthaltsdauer verkürzt werden, so besteht für die Mieterschaft keinerlei Anspruch auf Schadenersatz. Die Mietzins würde in diesem Fall nicht zurück erstattet.
<u>Gerichtsstand</u>	Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist Luzern. Im Zweifels- und Streitfall gelten die Bestimmungen des Mietvertrages des Haus- und Grundeigentümerverbandes Schwyz.
<u>Zusatz</u>	Die Mietbestimmungen und die Checkliste An- und Abreise sind Bestandteil des Mietvertrages.